

Bauvorhaben Feuerwehrgerätehaus in Kippenheim

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Freiburg, 13.07.2026

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring
Stefan-Meier-Str.47
79104 Freiburg

Bearbeitung
Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil:0175/3779252
Mail: toth@epe-gutachten.de www.epe-gutachten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 1

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 4

3 METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG 9

4 REPTILIEN 11

4.1 Bestand / Ergebnis 11

5 VÖGEL 12

5.1 Bestand 12

5.2 Auswirkungen 13

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände 14

5.4 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 15

6 FLEDERMÄUSE 16

6.1 Bestand / Ergebnis 16

7 LITERATUR 17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (rot umkreist)1 1
Abbildung 2: Entwurfsskizze des Bauvorhabens (Quelle: Mathis + Jägle 2025) 2
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)..... 3
Abbildung 4: Eingriffsfläche bzw. Untersuchungsraum zum Bauvorhaben 4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten 5
Abbildung 6: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Süd/Südwest im Juli 2025 6
Abbildung 7: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung West im Juli 2025 7
Abbildung 8: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Nord im Juli 2025 8
Abbildung 9: Blick auf künftige Zuwegung in Richtung Ost im Juli 2025 8
Abbildung 10: Lage der Revierzentren 2025..... 13

1 Anlass

Planvorhaben

In Kippenheim ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geplant. Um das Planvorhaben umzusetzen, muss ein Teilbereich einer momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche überbaut werden.

Der Baubeginn bzw. der Bauzeitraum ist noch nicht bekannt.

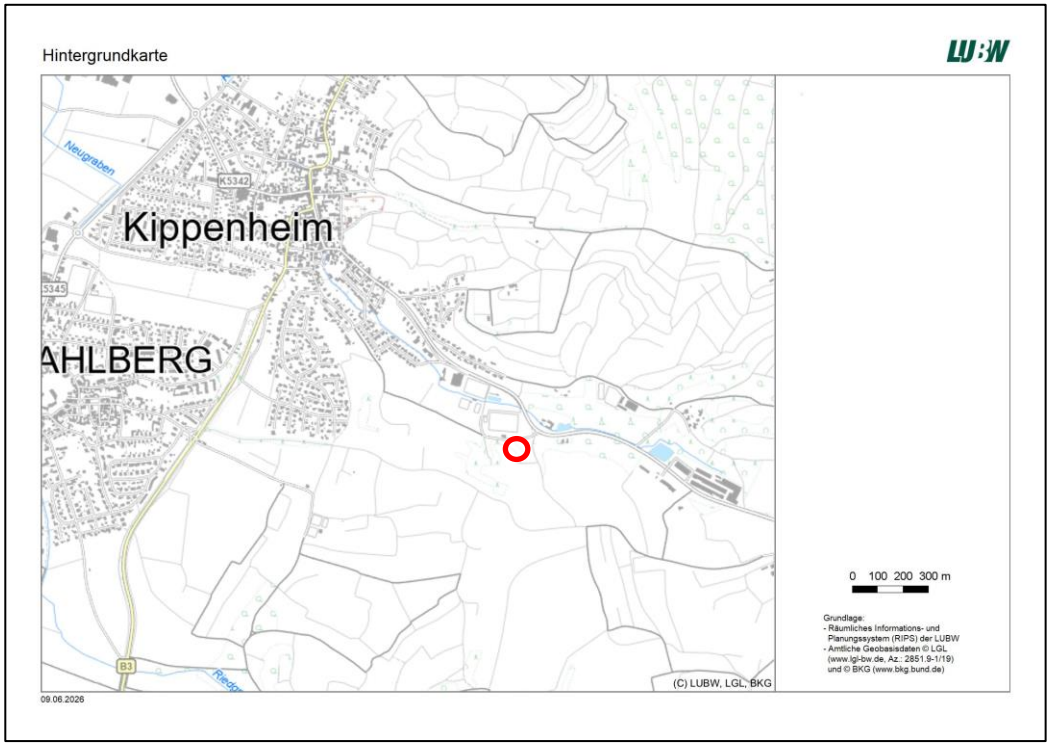


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (rot umkreist)

Bauvorhaben

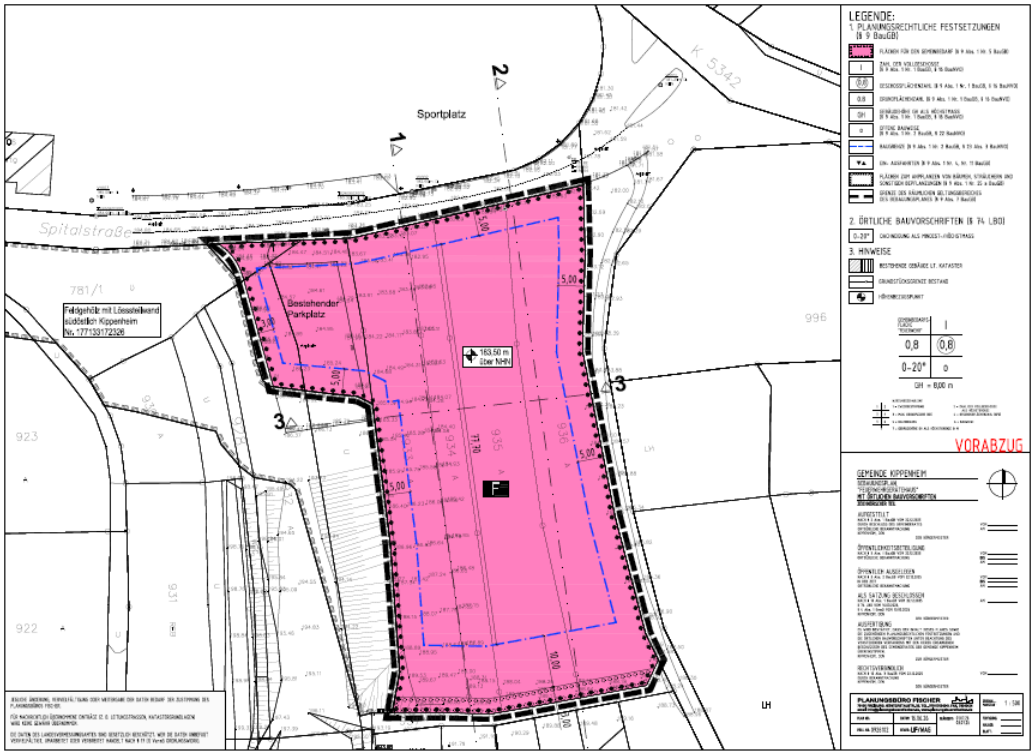


Abbildung 2: Lageplan des Bauvorhabens (Quelle: Planungsbüro Fischer 2026)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

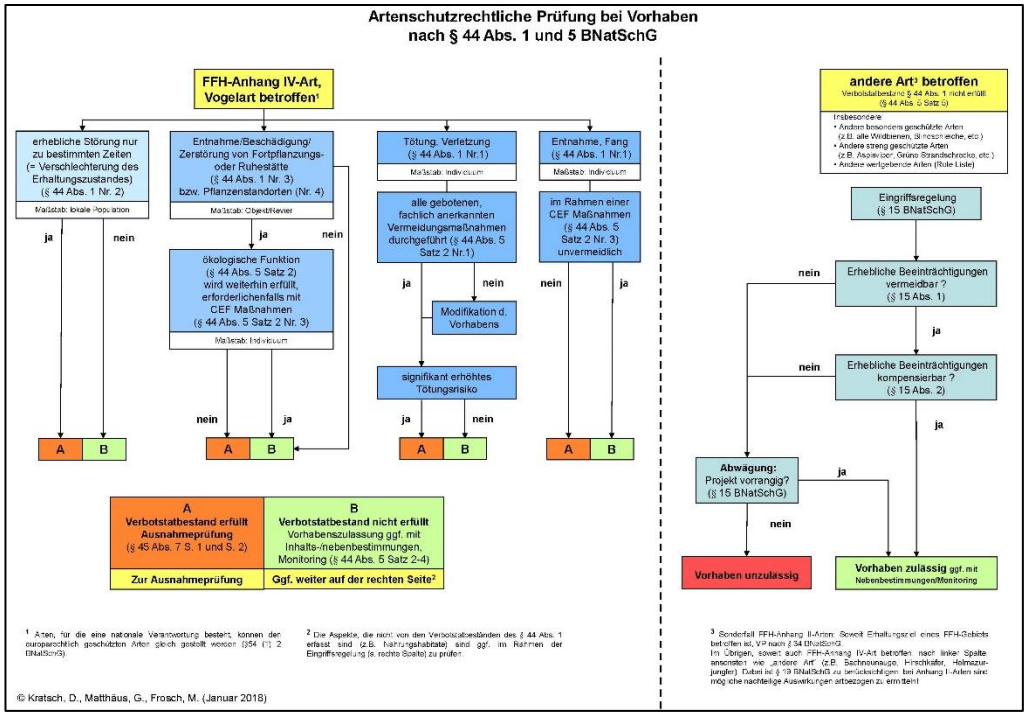


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das etwa 10000 m² große Untersuchungsgebiet (UG) liegt am äußeren südöstlichen Ortsrand von Kippenheim auf einer Höhe von etwa 180 m ü NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet in den „Lahr-Emmendinger Vorbergen“ bzw. in der Großlandschaft „Mittleres Oberrhein-Tiefland“.

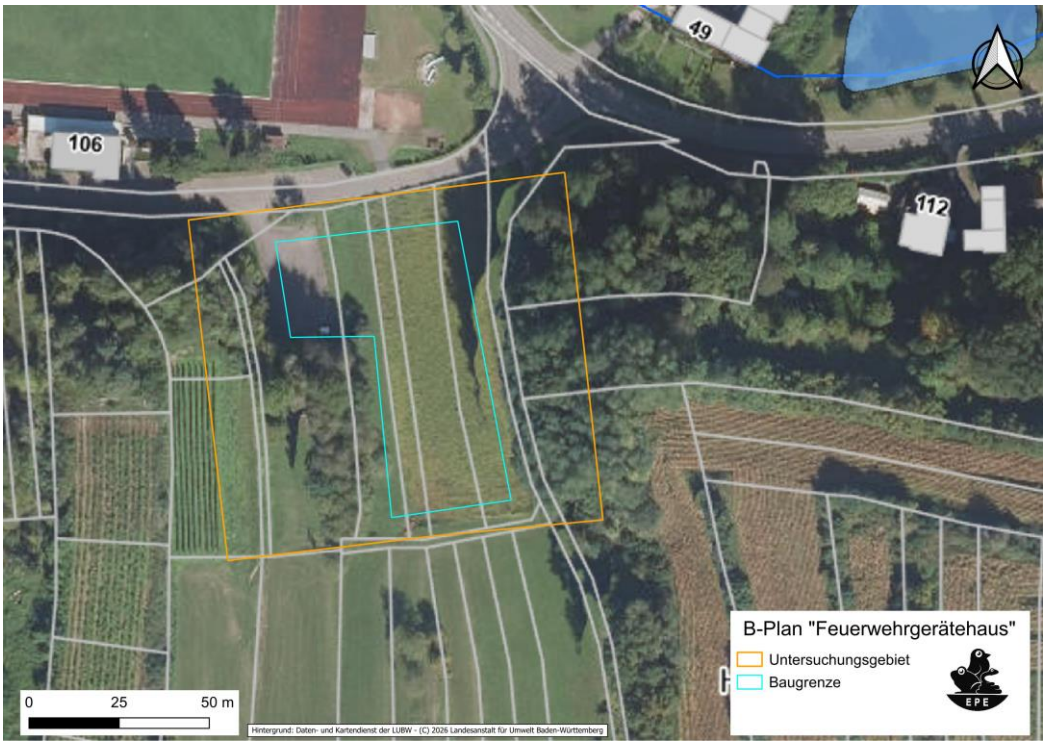


Abbildung 4: Eingriffsfläche bzw. Untersuchungsraum zum Bauvorhaben

Kurz-beschreibung

Die Eingriffsfläche bestehet aus den Flst. 933 bis 936. Diese bestehen aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (Raps, Flst. 934, 935, 936) und einem schmalen Streifen artenarmer Fettwiese (Flst.933).

Das Umfeld des Bauvorhabens wird von Feldgehölzen, Wiesen- und Ackerflächen, asphaltierten Stellplätzen für Wohnmobile sowie eines regelmäßig genutzten Sportplatzes mit entsprechender Infrastruktur geprägt.

Schutzgebiete

Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumlich-funktionalem Umfeld befinden sich keine Natura 2000 sowie Naturschutzgebiete. (Abbildung 5).

Westlich der Vorhabensfläche befindet sich das nach §30 BNatschG geschützte Biotop „Feldgehölz mit Lösssteilwand südöstlich Kippenheim“ (Biotopnummer: 177133172326).

Südlich der Vorhabensfläche befindet sich die FFH-Mähwiese „Mähwiese südlich Sportplatz Kippenheim“ Nr. 6500031746155158. Eingriffe in die Fläche sind

Eingriffe in das §30 Biotop sowie in die FFH-Mähwiese sind nicht vorgesehen. Es ist ein Mindestabstand von 10m zum Biotop vorgesehen.

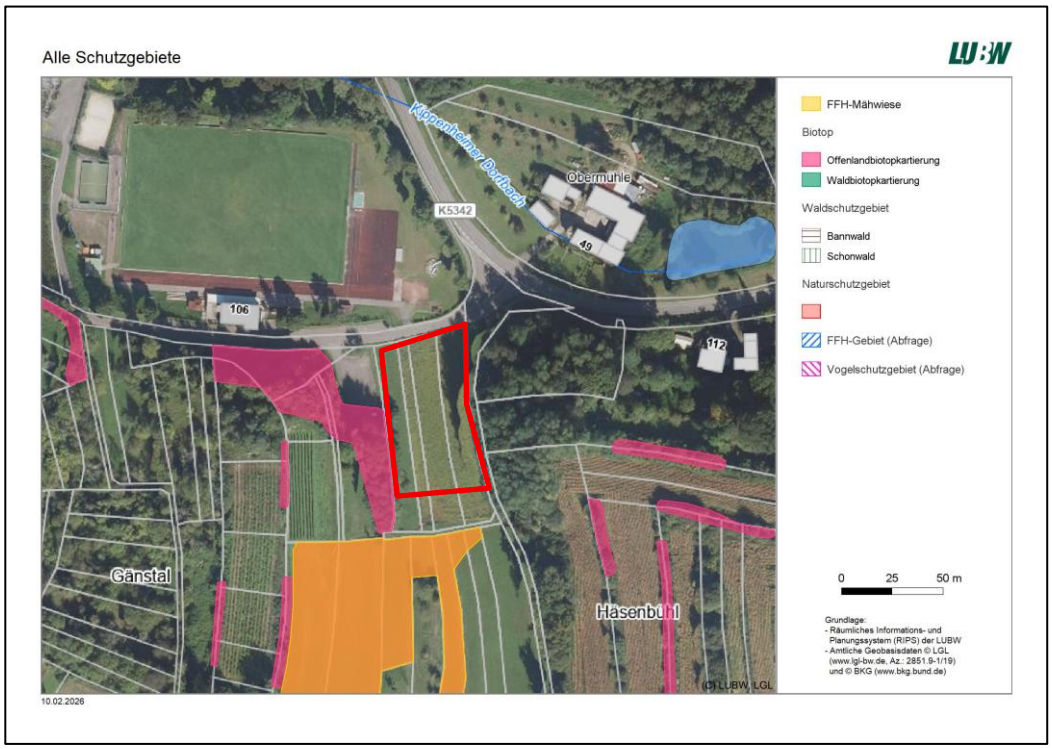


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Süd/Südwest im April 2026



Abbildung 7: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Süd im April 2026



Abbildung 8: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Nord im April 2026



Abbildung 9: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Ost/Feldgehölz im April 2026



Abbildung 10: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung Nord/Sportplatz im April 2026



Abbildung 11: Blick auf Vorhabensfläche in Richtung West/§30Biotop im April 2026

3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 01.04.2026 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von den Lebensraumansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund der Lage und des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden nur in landwirtschaftlich genutzte Flächen (Rapsacker) artenarme Trittrasen und Randbereiche entlang von Wegböschungen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien und Brutvögel sowie auf planungsrelevante Beibeobachtungen eingegrenzt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
01.04.2026	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Brutvögel, Erfassung Reptilien, Prüfen Quartierpotential Fledermäuse	Heiter/wolkig, 18-22°C
21.05.2026	Erfassung Brutvögel, Reptilien	Heiter, 20°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Der Eingriffsraum wurde auf reptilienrelevante Strukturen (Teilhabitate) bzw. als Eignung als Reptilienlebensraum generell untersucht und bewertet.

Um Reptilien zu erfassen, wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an zwei Terminen im Jahr 2026 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Avifauna

Die ornithologische Erfassung beinhalteten 2 Begehungen im April und Mai 2026, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine

Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Das UG wurde auf die Randbereiche der Eingriffsfläche bis zu einem Radius von 20m eingegrenzt. Erfassungen, die über den Radius hinausgingen, wurden mitaufgenommen, wenn diese signifikant waren (z.B. Horststandorte, Arten mit dem Schutzstatus der Vorwarnliste B/W und höher, streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Diese Arten werden zudem als besonders planungsrelevante Arten eingestuft.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Die Engriffsflächen wurde auf Fledermausquartiere geprüft.

Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden. Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand

Im Rahmen der Erfassungen 2026 konnten keine Reptilien im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Die klimatischen und strukturellen Bedingungen sind für Reptilien im Eingriffsbereich (Rapsacker) als insgesamt sehr ungünstig einzustufen.

Durch den dichten Bewuchs der Stauden befinden sich keine geeigneten, ausreichend besonnten Strukturen im Eingriffsbereich.

Ergebnis

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine Reptilien nachgewiesen. Die Vorrausetzungen (Mikroklima, Strukturen) sind für eine Reptilienbesiedlung gesamtheitlich betrachtet als ungünstig einzustufen.

Eine Betroffenheit für die Reptilienfauna liegt somit nicht vor. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden nicht notwendig

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei der Begehung im Frühjahr und Sommer 2026 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 21 Vogelarten registriert, wovon 11 Arten im UG brüten. Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen wurden keine Brutstätten festgestellt.

Brutstätten in Form von Gehölzen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Feldgehölze und der Strukturarmut der Monokultur (Raps) ist ein Vorkommen von Offenlandbrüten (z.B. Feldlerche) auszuschließen. Horste von Greifvögeln befanden sich nicht in den angrenzenden. Feldgehölzen.

Als Brutstätten wurden im weiteren Umfeld des Bauvorhabens die angrenzenden Feldgehölze (z.B. durch Amsel, Mönchgrasmücke) bezogen.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Der Mäusebussard gilt darüber hinaus als streng geschützt. Dieser wurde bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um allgemein häufige Arten der Siedlungsrandlagen mit eingestreuten Gehölzen handelt, die im Umfeld des Eingriffsbereiches brüten.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	*Turdus merula*	B	*	*	**b**	
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	N	*	*	**b**	
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	N	*	*	**b**	
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	N	*	*	**b**	
5	Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	*	*	**b**	
6	Dohle	*Coloeus monedula*	N	*	*	**b**	
7	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	*	*	**b**	
8	Girlitz	*Serinus serinus*	B	*	*	**b**	
9	Graugans	*Anser anser*	Ü	*	*	**b**	
10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	*	*	**b**	
11	Haussperling	*Passer domesticus*	B	**V**	**V**	**b**	
12	Kohlmeise	*Parus major*	N	*	*	**b**	
13	Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	*	*	**s**	
14	Mauersegler	*Apus apus*	N	*	**V**	**b**	
15	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	**3**	**V**	**b**	
16	Pirol	Oriolus oriolus	B	V	3	b	
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	*	*	**b**	
18	Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	*	*	**b**	
19	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	N	*	*	**b**	

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
20	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	N	*	*	b	
21	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	*	*	b	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überquerende Art

RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährdungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste,3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

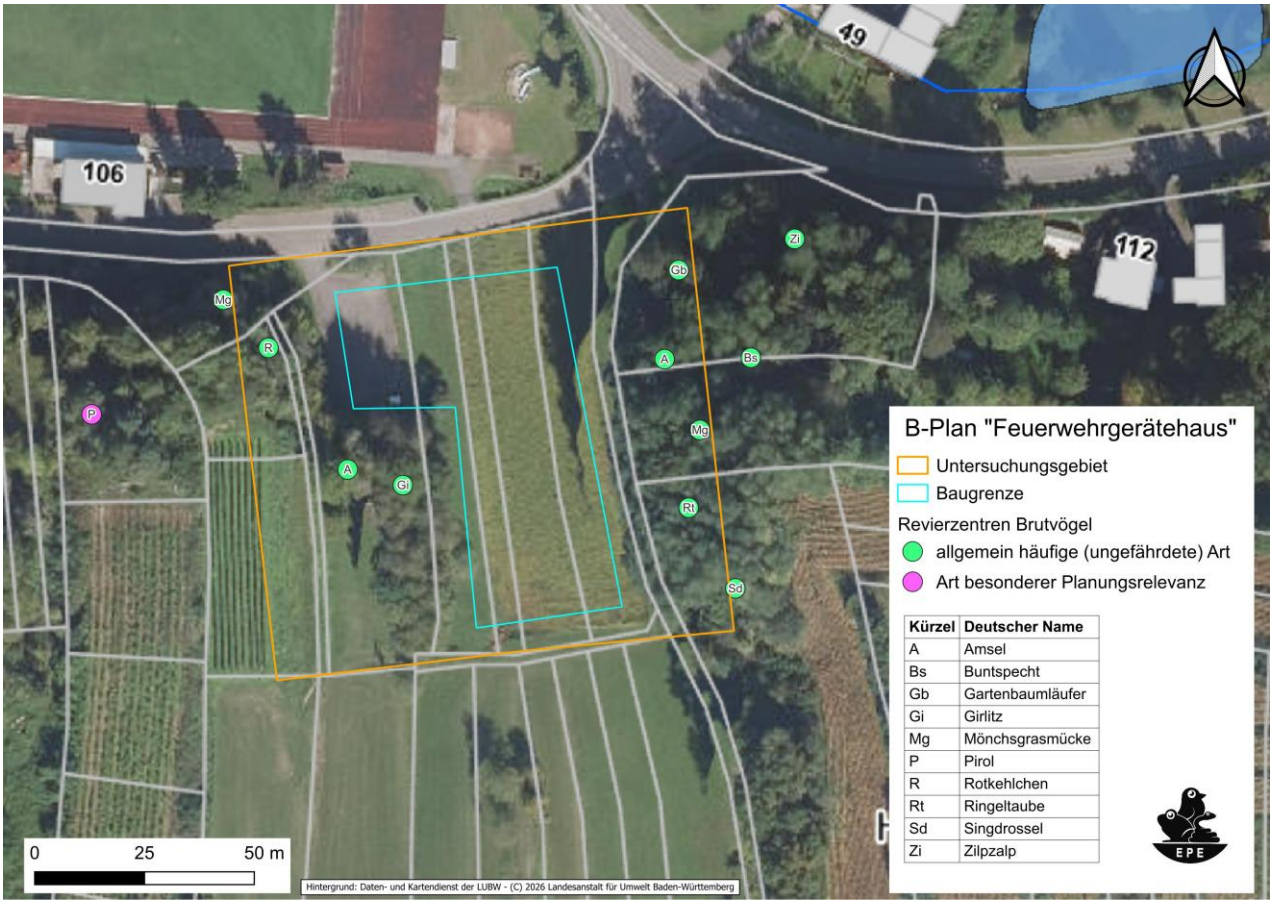


Abbildung 12: Lage der Revierzentren 2026

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebeding erfolgen keine Verluste von Brutstätten, da keine Brutplätze überbaut oder anderweitig in Brutplätze eingegriffen wird. Der anlage- und baubedingte Verlust von strukturschwachen Nahrungshabitaten (Rapsacker) kann für die ansässigen Vogelarten

angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen als unerheblich eingestuft werden.

Betriebsbedingt kann zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarter Sportplatz, Stellplatz Campingwägen, Straßen, Siedlung) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen keine n Eingriffe Bruthabitate. Die Brutvögel in den anliegenden Gehölz- und Siedlungsflächen verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Die Fluchtdistanz zur Brutzeit liegt bei der besonders planungsrelevanten Art Pirol mit 20-40m in ausreichend, abgeschirmtem Abstand zum Bauvorhaben (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können bau- und betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Bauvorhaben wird nicht in Brutstätten eingegriffen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da der Vorhabensbereich aufgrund der aktuellen Nutzung durch den angrenzenden Sport- und Stellplatz vorbelastet ist. Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten sowie besonders geschützten Arten entstehen nicht. Fortpflanzungsstätten werden demnach nicht zerstört.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.4 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bei der Kartierung im Frühling 2026 wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereiches brüten keine Vogelarten. Durch das Bauvorhaben entstehen keine Verluste von Brutstrukturen.

Die den benachbarten Gehölzbeständen brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten meiden, Brutausfälle sind bei diesen Arten aufgrund der ausreichenden Distanz und der abgeschirmten Lage zum Baugeschehen während der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand / Ergebnis

Bestand

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine Gehölze oder anderweitige Strukturen mit Quartierpotential. Leitlinien sind in der Eingriffsfläche ebenfalls nicht vorhanden.

Ergebnis

Quartiere können in den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich einzustufen. Als Leitlinie besitzt der Vorhabensbereich aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung keine Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen infolge der geplanten Bebauung ist demzufolge nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 Literatur

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetolgie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.

MEBS, T. & SCHMIDT, D.: Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft